

Diese Beratung der Konfliktkommission vermittelte einen Überblick über die Situation im Betrieb, gab Aufschluß über die Persönlichkeit des Rechtsverletzers und trug wesentlich zur richtigen Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei, das Verfahren einzustellen.

Zu der zweiten Beratung nach dem Abschluß der Ermittlungen zog die Konfliktkommission einen Vertreter der Abteilung Feuerwehr hinzu und ließ sich von ihm eine Einschätzung des Brandgeschehens in diesem chemischen Großbetrieb geben. Abschließend fand dann nochmals eine Aussprache mit dem Kolle-

gen St. statt, die damit endete, daß er wegen seines leichtsinnigen Verhaltens eine Disziplinarstrafe erhielt.

Der Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 wird für einen langen Zeitraum die Grundlage für die Arbeit der Staatsanwaltschaft sein. Es kommt aber auch darauf an, daß die Werktätigen bei der Durchsetzung dieses Beschlusses verantwortungsvoll und tatkräftig mitwirken. Die gute Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Konfliktkommissionen sowie den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften wird dabei eine wertvolle Hilfe sein.

WALTER HENNIG, Richter am Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Stadtbezirk VI)

Mehr Sorgfalt bei der Entscheidung über die Eröffnung eines Strafverfahrens!

Im Bericht des Ministers der Justiz an den Staatsrat wird u. a. auch die Rolle der Eröffnung des Hauptverfahrens gebührend hervorgehoben¹. Die Entscheidung über die Eröffnung eines Strafverfahrens hat eine weittragende Bedeutung. Sie betrifft in erster Linie den Beschuldigten und seine Familie; sie betrifft aber auch sein Arbeitskollektiv und den Produktionsablauf in seinem Betrieb. Deshalb ist die kollektive Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Strafverfahrens durch Richter und Schöffen eine unabdingbare Forderung der strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der vollen Gewährleistung der Rechte der Bürger. Das Gericht hat eigenverantwortlich zu untersuchen, ob alle Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der sozialistischen Gesetzlichkeit vorliegen.

Wir müssen deshalb sehr sorgfältig überprüfen, ob unsere bisherige Handhabung der Eröffnung der Strafverfahren noch richtig ist. In den meisten Fällen waren die Gerichte der Auffassung, daß die Zeit zu knapp bemessen ist, um im Eröffnungsverfahren die oben genannten Feststellungen zu treffen. Deshalb wurde im Eröffnungsverfahren oft routinehaft und schematisch gearbeitet, und die Verfahren wurden auf Grund der Anklageschriften eröffnet. Das ist jedoch eine Lösung, die nicht auf der Höhe der politischen Aufgaben steht. Das Gericht muß bei der Eröffnung des Hauptverfahrens — ebenso wie der Staatsanwalt bei der Anklageerhebung — eigenverantwortlich prüfen, ob es bei Straftaten von geringerer Gesellschaftsgefährlichkeit im Interesse der Erziehung des Täters oder der Einwirkung auf bestimmte Bevölkerungskreise nicht wirksamer ist, daß sich statt des Gerichts gesellschaftliche Kollektive mit dieser Gesetzesverletzung befassen.

Kürzlich erhob der Staatsanwalt bei unserem Gericht Anklage gegen einen Angehörigen einer sozialistischen Brigade, der im betrunkenen Zustand mit seinem Fahrrad von der Gaststätte aus nach Hause gefahren war. Der Wortlaut der Bestimmung des § 49 StVO war zwar erfüllt; jedoch waren Schöffen und Richter der Meinung, daß angesichts des geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat mangels schädlicher Folgen (§ 8 StEG) über diese Handlung des Angeklagten in der Konfliktkommission beraten werden sollte. Die Auseinandersetzungen in der Brigade über die Schädlichkeit übermäßigen Alkoholgenusses und das verantwortungslose Verhalten des Rechtsverletzers im Straßenverkehr waren zweifellos von größerer erzieherischer Wirkung als eine Bestrafung.

In einem anderen Fall, in dem eine Hausfrau wegen Diebstahls gesellschaftlichen Eigentums angeklagt war,

haben wir uns auf die gesellschaftlichen Kräfte im Wohngebiet orientiert. Die Angeklagte, Mutter von drei Kindern, darunter einem Kleinstkind, hatte im Selbstbedienungsladen Zigaretten im Werte von 4 DM gestohlen. Ihr Ehemann verdient monatlich 500 DM. Es gibt also keine soziale Not, mit der man — wie in einem kapitalistischen Staat — den Diebstahl erklären könnte. Hier ist noch ein Stütze des alten, bürgerlichen Bewußtseins vorhanden, bei dem das Ich im Vordergrund steht und die richtige Einstellung zum gesellschaftlichen Eigentum fehlt. Die Angeklagte gehört dem DFD an. Wir sind davon überzeugt, daß die erzieherische Einwirkung durch diese gesellschaftlichen Kräfte zur allmählichen Überwindung der alten Denk- und Lebensgewohnheiten, des kleinbürgerlichen Egoismus der Angeklagten führen wird. Angesichts des geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit des Diebstahls und der bereits erfolgten Wiedergutmachung des Schadens hielten wir auch hier ein Strafverfahren für nicht erforderlich.

Auch die Tatsache, daß in letzter Zeit des öfteren kleinere Diebstähle in Selbstbedienungsläden begangen worden sind, rechtfertigt meiner Meinung nach nicht die Durchführung eines Strafverfahrens in jedem Fall. Durch das Strafverfahren allein führen wir noch keinen unterschiedenen Kampf gegen die Kriminalität. Das gerichtliche Verfahren und der Kampf um die Überwindung der Gewohnheiten und Einflüsse der kapitalistischen Vergangenheit als Ursachen der Kriminalität müssen eine Einheit bilden. Aber überall dort, wo unter Berücksichtigung des geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und der Voraussetzungen in der Person des Rechtsbrechers die Ursachen der Kriminalität durch die gesellschaftlichen Kräfte viel wirksamer überwunden werden können, ist ein Strafverfahren nicht erforderlich. Dazu müssen wir uns aber in viel stärkerem Maße auf die Kraft der sozialistischen Kollektive stützen.

Ungenügendes Vertrauen in die gesellschaftlichen Kräfte, die imstande sind, die Erziehung eines Rechtsbrechers zu übernehmen, ist nach meiner Ansicht auch der Grund dafür, daß die bedingte Verurteilung in der Praxis im allgemeinen nur bei Strafen bis zu sechs Monaten angewandt worden ist. Wir sind deshalb zu der Auffassung gelangt, die bedingte Verurteilung noch bewußter auch bei höheren Gefängnisstrafen — bis zu einer Strafe von zwei Jahren ist sie gesetzlich zulässig! — anzuwenden. Bei der weitgehenden erzieherischen Einwirkung durch die Gesellschaft ist es möglich, den gesetzlichen Strafrahmen für die bedingte Verurteilung in geeigneten Fällen voll auszuschöpfen, z. B. in Fällen fahrlässiger Tötung, verursacht durch

¹ vgl. NJ 1961 S. 17 und 79.